
Reglement Kulturkommission

(Vom 17. März 2021)

Die Kulturkommission,

gestützt auf § 4 Geldspielverordnung vom 10. November 2020 (GSV)¹

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung

¹ Die Kulturkommission besteht aus dem Vorsteher des Bildungsdepartements (Präsidium) und sechs weiteren Mitgliedern.

² Der Leiter des Amtes für Kultur und die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur haben als beratende Mitglieder Einsitz in der Kulturkommission.

³ Bei Austritt während der Amtszeit wird dem Regierungsrat eine Ersatzwahl beantragt.

§ 2 Aufgaben

Neben der Prüfung und Zusicherung von Beiträgen nimmt die Kulturkommission folgende Aufgaben wahr:

- a) sie beobachtet und beurteilt wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens;
- b) sie kann Aufgaben der Kulturförderung selber übernehmen, anregen oder unterstützen;
- c) sie informiert über ihre Tätigkeit und pflegt Kontakte mit anderen Fachgremien sowie Kulturunternehmen und Kulturschaffenden.

§ 3 Organisation

¹ Die Kulturkommission bestimmt ein Vizepräsidium.

² Die Geschäftsstelle wird von der Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur geführt.

³ Sie lädt nach Absprache mit dem Präsidium zu den Sitzungen ein und verschickt die Unterlagen. Dies erfolgt grundsätzlich elektronisch.

§ 4 Beschlüsse

¹ Die Kulturkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder in Online-Sitzungen gefällt werden.

⁴ Es wird ein Protokoll geführt.

⁵ Eine Wiedererwägung von Beschlüssen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Nummer

§ 5 Ausstand

¹ Ein Mitglied tritt in den Ausstand, wenn:

- es in der Sache persönliche Interessen hat;
- ein Verein oder eine Organisation betroffen ist, bei welchen es eine Vorstandstätigkeit ausübt.

Im Weiteren gelten die Ausstandsgründe und Regelungen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

² Das betroffene Mitglied legt einen möglichen Ausstandsgrund rechtzeitig offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn es den Grund als gegeben erachtet.

³ Besteht Uneinigkeit bezüglich eines Ausstandsgrundes, entscheidet das Präsidium.

⁴ Von Kommissionsmitgliedern können weder Werke angekauft noch können ihnen Aufträge erteilt werden.

§ 6 Verschwiegenheit

¹ Die Sitzungen und Beratungen sowie die Kommissionsunterlagen sind vertraulich.

² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 7 Treuepflicht

¹ Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kantons Schwyz zu wahren. Sie erfüllen ihre Aufgaben als Mitglied der Kulturkommission rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ.

² Stehen Korruptionsangebote oder Versprechen für ungebührende Vorteile von Dritten im Raum, sind diese unverzüglich abzuwehren und der Geschäftsstelle zu melden.

³ Besteht ein Verdacht auf Korruption oder andere unrechtmässige Handlungen, sind das Präsidium und die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 8 Annahme von Geschenken, Einladungen

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen keine Geschenke oder sonstigen Vorteile an, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten. Ausgenommen sind übliche Höflichkeitsgeschenke im Wert bis Fr. 100.--. Die Annahme von Geld ist ausnahmslos verboten.

² Die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen gehört zur Kommissionstätigkeit. Entsprechende Einladungen dürfen angenommen werden.

§ 9 Ausschüsse, Beizug Dritter

¹ Die Kulturkommission kann für einzelne Bereiche oder Projekte Ausschüsse einsetzen. Diesen können auch Dritte angehören.

² Sie kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

³ Als ständiger Ausschuss wird das Ankaufsgremium eingesetzt, das im Rahmen der finanziellen Kompetenzen Kunstankäufe für den Kanton tätigt. Es umfasst fünf Mitglieder. Die Aufgaben des Ankaufsgremiums legt die Kulturkommission in Richtlinien fest. Für die Mitglieder des Ankaufsgremiums gelten die §§ 5 bis 8 sinngemäss.

⁴ Die vom Ankaufsgremium getätigten Kunstankäufe sind der Kulturkommission jährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Verwendung der Mittel des Kulturförderfonds

¹ Die Fondsmittel werden verwendet für:

- a) Publikationen;
- b) Ausstellungen;
- c) Veranstaltungen und Anlässe;
- d) Werke und Projekte;
- e) Werkbeiträge und Atelierstipendien;
- f) Druckbeiträge;
- g) Auszeichnungen von Personen und Institutionen;
- h) Ankäufe für die kantonale Kultursammlung.

² Beiträge an Infrastruktur sind ausgeschlossen.

§ 11 Beitragsverfahren

¹ Die Kulturkommission prüft Beitragsgesuche in folgenden Bereichen:

- a) Literatur und Sprache;
- b) Theater, Tanz und Performance;
- c) Musik;
- d) Bildende Kunst;
- e) Angewandte Kunst/Kreativwirtschaft;
- f) Film, Video, Foto, neue Medien;
- g) Brauchtum, Volks- und Heimatkunde.

² Sie erlässt Richtlinien mit Kriterien für die Beitragsausrichtung aus dem Kulturförderfonds, welche auf der Website der Kulturförderung veröffentlicht werden. Diese bilden neben der Geldspielverordnung die Grundlage für die Prüfung der Beitragsgesuche.

³ Sie kann im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten gemäss Geldspielverordnung Vereinbarungen mit Dritten über Kulturförderaufgaben eingehen.

§ 12 Beitragsleistungen

Beitragsleistungen erfolgen projektbezogen als Beiträge und/oder Defizitgarantien. Sie setzen in der Regel eigene Finanzierungsleistungen der Empfänger voraus.

§ 13 Zusicherungskompetenz

Beiträge aus dem Kulturförderfonds bis und mit höchstens Fr. 2000.-- kann das Präsidium zusichern.

Nummer

§ 14 Entschädigung

¹Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder und der Mitglieder von Gremien erfolgt nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder vom 29. Oktober 1997².

²Die Verwendung von Lotteriemitteln ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es wird auf der Website der kantonalen Kulturförderung veröffentlicht.

¹ SRSZ 542.111

² SRSZ 140.520